

De-minimis-Erklärung als Anlage zum Antrag Nr.

(Wird von der Bürgschaftsgemeinschaft Hamburg GmbH ausgefüllt!)

**Bürgschaftsgemeinschaft
Hamburg GmbH**
20097 Hamburg, Besenbinderhof 39
Telefon (040) 611 700-100
www.bg-hamburg.de

Gläubiger-Identifikationsnummer:
DE48ZZ00000112789



Mir/Uns ist bekannt, dass den Bürgschaften der Bürgschaftsgemeinschaft Hamburg GmbH, nachfolgend Bürgschaftsbank genannt, Subventionen des Bundes und des Landes zugrunde liegen. Sie sollen gewährt werden, um die Kreditfähigkeit mittelständischer Unternehmen zu erhöhen.

Ich bin/Wir sind darüber unterrichtet, dass die von mir/uns angegebenen Tatsachen

- zum Unternehmen (Name, Rechtsform, Sitz, Unternehmensgegenstand, verbundene/nahestehende Unternehmen gem. § 19 Abs. 2 KWG) und zur Betriebsstätte
- zu den Gesellschaftern (und ggf. Ehegatten) und deren persönlichen Vermögensverhältnissen
- zur fachlichen und kaufmännischen Qualifikation des/der Geschäftsinhaber(s)/Geschäftsführer(s)
- zum Vorhaben (Projektart, Vorhabensbeschreibung, Investitionsort, Arbeitsplätze)
- zu Investition und Finanzierung (Mittelverwendung/-herkunft, einschließlich Eigenmittel)
- zu Sicherheiten
- zu den betrieblichen wirtschaftlichen Verhältnissen, d.h. Jahresabschlüsse (Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen, Anhänge, Lageberichte) bzw. Einnahmenüberschussrechnungen, Betriebswirtschaftliche Auswertungen, Summen- und Saldenlisten, sonstige Vermögensübersichten sowie Geschäftsberichte
- zu Kreditverbindlichkeiten
- zu Beteiligungsverhältnissen
- zu Zwangsmaßnahmen jeglicher Art (z. B. eidesstattliche Versicherung, Scheck-/Wechselprotest und/oder Vergleichs-/ Konkurs-/ Insolvenzverfahren)

subventionserheblich im Sinne des § 264 StGB sind. Mir/uns ist die Strafbarkeit eines Subventionsbetruges nach § 264 StGB bekannt. Auf die besonderen Mitteilungspflichten nach § 3 Subventionsgesetz bin ich/sind wir hingewiesen worden. Eine Bürgschaftsübernahme erfolgt nach den geltenden EU-Bestimmungen.

Ich bin/Wir sind darüber unterrichtet, dass neben den oben genannten Angaben auch die folgenden Angaben über die im laufenden Kalenderjahr sowie in den vergangenen zwei Kalenderjahren erhaltenen/beantragten Beihilfen und über zurzeit laufende Beihilfeanträge des antragstellenden Unternehmens und verbundener Unternehmen im Rahmen der Beihilfengewährung subventionserheblich gemäß § 264 StGB sind.

Das antragstellende Unternehmen erklärt Folgendes:

Diese Erklärung bezieht sich sowohl auf Beihilfen, die Sie oder Ihr Unternehmen direkt erhalten bzw. beantragt haben, als auch auf Beihilfen, die ein verbundenes Unternehmen beantragt bzw. erhalten hat. Nachfolgende Kriterien definieren, ob weitere Unternehmen zu dem gesamten Unternehmensverbund als einziges Unternehmen hinzuzurechnen sind und bei der Angabe der erhaltenen Beihilfen berücksichtigt werden müssen.

Ich/Wir oder das Unternehmen halten die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens.

Ich/Wir oder das Unternehmen sind berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen und abzuberufen.

Ein Unternehmen ist aufgrund einer vertraglichen Regelung oder einer Bestimmung in der Satzung berechtigt, beherrschenden Einfluss auf das antragstellende Unternehmen auszuüben.

Ich/Wir oder das Unternehmen sind Anteilseigner oder Gesellschafter eines Unternehmens. Die Erklärenden üben gemäß einer mit anderen Anteilseignern oder Gesellschaftern eines anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Anteilseignern oder Gesellschaftern aus.

Ich/Wir oder das Unternehmen stehen über andere Unternehmen oder mehrere andere Unternehmen in einer der oben genannten Beziehungen.

Sofern die aufgeführten Sachverhalte auf Sie oder Ihr Unternehmen zutreffend sind, sind sämtliche Beihilfen der verbundenen Unternehmen und des antragstellenden Unternehmens nachfolgend zu berücksichtigen.

Zu beachten bei Fusionen/Übernahmen und Betriebsaufspaltungen:

Im Falle einer Fusion oder Übernahme müssen alle De-minimis-Beihilfen, die den beteiligten Unternehmen zuvor gewährt wurden, herangezogen werden, um zu ermitteln, ob eine neue De-minimis-Beihilfe für das neue bzw. das übernehmende Unternehmen zu einer Überschreitung des einschlägigen Höchstbetrages führt. Die Angaben sind in der unten genannten Tabelle aufzuführen.

Liegt eine Unternehmensaufspaltung vor, so werden die De-minimis-Beihilfen, die dem Unternehmen zuvor gewährt wurden, demjenigen Unternehmen zugewiesen, dem die Beihilfe zugutekommt. Ist die Zurechenbarkeit nicht möglich, werden die Beihilfen den neuen Unternehmen auf der Grundlage des Buchwertes ihres Eigenkapitals zum Zeitpunkt der tatsächlichen Aufspaltung zugewiesen.

De-minimis-Erklärung

Das antragstellende Unternehmen bzw. ein verbundenes Unternehmen sind im Bereich des gewerblichen Straßengüterverkehrs tätig. Speziell der Erwerb von Fahrzeugen für den gewerblichen Straßengüterverkehr ist gemäß den europarechtlichen Bestimmungen nicht förderfähig. Bei einer Tätigkeit in diesem Bereich ist eine weitere Prüfung erforderlich.

Angaben zu erhaltenen und beantragten Beihilfen:

Ich habe/Wir haben im laufenden Kalenderjahr sowie in den zwei vergangenen Kalenderjahren **keine** Beihilfen erhalten/beantragt.

oder

Nachfolgend bestätige ich, dass ich beziehungsweise das Unternehmen oder mit dem Unternehmen verbundene Einheiten im laufenden Kalenderjahr sowie in den vorangegangenen zwei Kalenderjahren folgende Beihilfen erhalten/beantragt habe/haben/hat

- Allgemeine De-minimis-Beihilfen** im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 und der Verordnung (EU) Nr. 2020/972 vom 02. Juli 2020 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union L 352/1 vom 24. Dezember 2013 bzw. L 215/3 vom 07. Juli 2020,
- De-minimis-Agrar-Beihilfen** im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 und der Verordnung (EU) Nr. 2019/316 vom 21. Februar 2019 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union L 352/9 vom 24. Dezember 2013 bzw. L 51/1 vom 22. Februar 2019,
- De-minimis-Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor** im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 717/2014 der Kommission vom 27. Juni 2014 und der Verordnung (EU) Nr. 2020/2008 vom 08. Dezember 2020 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union L 190/45 vom 28. Juni 2014 bzw. L 414/15 vom 09. Dezember 2020,
- DAWI De-minimis-Beihilfen** im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25. April 2012, der Verordnung (EU) Nr. 2018/1923 vom 07. Dezember 2018 und der Verordnung (EU) Nr. 2020/1474 vom 13. Oktober 2020 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse erbringen, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union L 114/8 vom 26. April 2012 bzw. L 313/2 vom 10. Dezember 2018 bzw. L 337/1 vom 14. Oktober 2020,
- Dritte Geänderte Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 vom 23. November 2020, Zweite Geänderte Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 vom 3. August 2020 und Geänderte Bundesregelung Kleinbeihilfen vom 11. April 2020:** Auf der Grundlage der Mitteilung der Europäischen Kommission C(2020) 1863 final vom 19. März 2020 wurde die „Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ notifiziert und von der Europäischen Kommission am 24. März 2020 genehmigt. Auf der Grundlage der diese Mitteilung ändernden Mitteilung der Europäischen Kommission C(2020) 2215 final vom 3. April 2020 wurde die „Geänderte Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ notifiziert und von der Europäischen Kommission genehmigt. Die Mitteilung vom 19. März 2020 wurde durch die Mitteilung der Europäischen Kommission C(2020) 4509 final vom 29. Juni 2020 erneut geändert, woraufhin die „Zweite Geänderte Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ erging. Gemäß der „Dritten Geänderten Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ vom 23. November 2020 wurde die Regelung auf Basis der Mitteilung der Europäischen Kommission C(2020) 7127 vom 13. Oktober 2020 verlängert, so dass nach dem genannten Regelwerk im Zeitraum vom 19. März 2020 bis 30. Juni 2021 gewährte Kleinbeihilfen den maximal zulässigen Höchstbetrag von 800.000 Euro nicht übersteigen dürfen,
- Beihilfen in Form von zinsgünstigen Darlehen** im Rahmen einer nationalen Notifizierung auf der Grundlage der Ziffer 3.3 der Mitteilung der Kommission zum befristeten Rahmen „Temporary Framework“ für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19. Hinweis: Es darf nicht dasselbe Darlehenskapital als zinsgünstiges Darlehen gem. Ziffer 3.3 des befristeten Rahmens gewährt und gleichzeitig mit einer Bürgschaft gem. Ziffer 3.2 dieses Rahmens unterlegt werden.

Art der Beihilfe (1.-4.)	Kreditnehmer/Unternehmen bzw. verbundene Unternehmen (s.o.)	Datum der Bewilligung	Zuwendungsgeber, Aktenzeichen, Förderprogramm, Form der Beihilfe	Fördersumme (z.B. Zuschuss-, Darlehens-, Bürgschaftsbetrag)	Subventionswert (EUR)

Beihilfebescheinigungen werden nachgereicht, sofern die vorgenannten Angaben nicht vollständig ausgefüllt werden können.

Bei den vorstehenden Angaben ist zu kennzeichnen, welches Unternehmen die Beihilfe beantragt hat bzw. welche der sechs genannten Beihilfen beantragt bzw. gewährt wurden.

Die mit dem aktuellen Antrag beantragte Beihilfe wird mit weiteren Beihilfen für dieselben förderbaren Aufwendungen kumuliert (Förderanträge bzw. Bewilligungsbescheide sind in der Anlage beigefügt oder werden nachgereicht).

Ich/Wir verpflichte/n mich/uns, der Bürgschaftsbank unverzüglich Änderungen der vorgenannten Angaben zu übermitteln, sofern sie mir/uns bekannt werden.

Veröffentlichungspflichten gemäß der „Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ sowie der „Bundesregelung Bürgschaften 2020“:

Mir /Uns ist bekannt, dass die

- gemäß der „Geänderten Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ vom 11. April 2020 (Staatliche Beihilfe SA.56790 und SA.56974), der „Zweiten Geänderten Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ vom 03. August 2020 (Staatliche Beihilfe SA.58021) und der „Dritten Geänderten Bundesregelung Kleinbeihilfen vom 23. November 2020 (Staatliche Beihilfe SA.59433) oder
- gemäß der „Bundesregelung Bürgschaften 2020“ vom 20. März 2020 (Staatliche Beihilfe SA.56787) und der „Ersten Geänderten Bundesregelung Bürgschaften 2020“ vom 25. November 2020 (Staatliche Beihilfe SA.59433)

in Verbindung mit Anhang III der Verordnung der Kommission (EU) Nr. 651/2014 vom 17. Juni 2014, Anhang III der Verordnung der Kommission (EU) Nr. 702/2014 vom 25. Juni 2014 und Anhang III der Verordnung der Kommission (EU) Nr. 1388/2014 vom 16. Dezember 2014, in den jeweils gültigen Fassungen, erforderlichen Informationen innerhalb von 12 Monaten ab dem Zeitpunkt der Bewilligung der Beihilfe entsprechend den Vorgaben der vorgenannten Regelungen veröffentlicht werden.

Sonstige Zuwendungen:

Ich habe/wir haben in der Vergangenheit keine Zuwendungen erhalten, die von der Europäischen Kommission für formell oder materiell rechtswidrig erklärt wurden und für die eine diesbezügliche Rückforderungsentscheidung erlassen wurde.

.....
Ort/Datum

.....
Stempel/Unterschrift des Kreditnehmers/Gesellschafters/Unternehmens

Bürgerschaftsgemeinschaft
Hamburg GmbH
20097 Hamburg, Besenbinderhof 39
Telefon (040) 611 700-100
www.bg-hamburg.de



1. Hintergrund

Den Bürgschaften und Garantien der Bürgerschaftsgemeinschaft Hamburg GmbH, nachfolgend Bürgschaftsbank genannt, liegen, durch die teilweise staatliche Rückverbürgung, Subventionen des Bundes und der Länder zugrunde. Sie sollen gewährt werden, um die Kreditfähigkeit mittelständischer Unternehmen zu erhöhen. Hierdurch bedingt ist die Einhaltung der europäischen Bestimmungen zum Beihilfenrecht von zentraler Bedeutung. Die wichtigste Grundlage für die Gewährung der staatlichen Mittel ist die De-minimis-Verordnung. Die Begriffe und einzelne Voraussetzungen werden nachstehend kurz definiert.

2. Der Begriff der Beihilfe

Gleichbedeutend für den Begriff der Subvention kann der Begriff der Beihilfe verwendet werden. Beihilfen sind Zuwendungen, die für das begünstigte Unternehmen einen wirtschaftlichen Vorteil gegenüber einem Mitbewerber darstellen, der entsprechende Leistungen nicht erhalten hat. Diese Zuwendungen können z.B. in Form von Bürgschaften, Garantien, Zuschüssen oder zinsverbilligten Darlehen ausgereicht werden.

Durch die Zuwendungen werden nur einzelne Marktteilnehmer begünstigt, damit besteht die Möglichkeit, dass der Wettbewerb unter den Marktteilnehmern beeinträchtigt wird. Eine solche Beihilfe widerspricht jedoch dem Prinzip der freien Marktwirtschaft. Doch sind einzelne geringfügige Fördermaßnahmen oftmals politisch gewünscht.

Grundsätzlich sind durch die europarechtlichen Bestimmungen alle wettbewerbsverzerrenden staatlichen Beihilfen verboten. Allgemein gilt, dass sämtliche staatliche Beihilfen durch die Europäische Kommission genehmigt bzw. notifiziert werden müssen.

3. Die De-minimis-Beihilfe

Beihilfen, die einen bestimmten Betrag nicht überschreiten, sind zulässig, ohne dass diese zuvor im Rahmen eines Notifizierungsverfahrens genehmigt werden müssen. Diese Beihilfen sind dem Betrag nach so gering, dass keine spürbaren Auswirkungen auf den Handel und Wettbewerb zwischen den Mitgliedstaaten verzeichnet werden können.

4. Unterschiedliche Arten der De-minimis-Förderung

Im Rahmen der De-minimis-Förderung bestehen vier De-minimis-Verordnungen zur Förderung nebeneinander. Dies sind folgende Verordnungen:

- a. De-minimis-Verordnung (allgemein)¹
- b. De-minimis-Verordnung (Agrar)²
- c. De-minimis-Verordnung (Fischerei)³
- d. De-minimis-Verordnung (DAWI)⁴

Die De-minimis-Verordnungen unterscheiden sich nach dem Wirtschaftsbereich, auf den sich die Förderung bezieht.

5. Ausgenommene Wirtschaftsbereiche bei der Förderung nach der allgemeinen De-minimis-Verordnung

Die De-minimis-Verordnung kann z.B. von folgenden Unternehmen nicht genutzt werden:

- a. Unternehmen der Primärproduktion von landwirtschaftlichen Erzeugnissen (s. Anhang 1 des EG-Vertrages)
- b. Unternehmen des Fischerei- und Aquakultursektors

Zudem gilt die Verordnung z.B. nicht für:

- a. Erwerb von Fahrzeugen für den gewerblichen Straßengüterverkehr.
- b. Exportbezogene Tätigkeiten, sofern die Beihilfen, die unmittelbar mit den ausgeführten Mengen, mit der Errichtung und dem Betrieb eines Vertriebsnetzes oder mit anderen laufenden exportbezogenen Ausgaben in Zusammenhang stehen.
- c. Unternehmen, die sich in einem Insolvenzverfahren befinden oder die Voraussetzungen für die Eröffnung auf Antrag eines Gläubigers erfüllen.

¹ Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 AEUV auf

² De-minimis-Beihilfen sowie die Verordnung Nr. 1998/2006 (EG) Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 u. 108 AEUV auf

³ De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor sowie die Verordnung Nr. 1535/2007 (EG) Verordnung (EU) Nr. 717/2014 der Kommission vom 27.06.2014 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor sowie die vorherige Verordnung (EG) Nr. 875/2007 der Kommission vom 24. Juli 2007 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen im Fischereisektor

⁴ Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25. April 2012 über die Anwendung der Artikel 107 u. 108 AEUV auf De-minimis-Beihilfen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse erbringen

6. Der Begriff des Unternehmens

Zu einem Unternehmen werden weitere Einheiten hinzugerechnet, sofern mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- a. Ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter einer anderen Einheit.
- b. Ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums einer anderen Einheit zu bestellen oder abzuwählen.
- c. Ein Unternehmen ist aufgrund eines Vertrages oder einer Klausel in der Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf eine andere Einheit auszuüben.
- d. Ein Unternehmen, das Anteilseigner oder Gesellschafter einer anderen Einheit ist, übt gemäß einer getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Anteilseignern oder Gesellschaftern aus.
- e. Unternehmen, die über ein oder mehrere Unternehmen zueinander in einer der vorgenannten Beziehungen stehen, werden als ein einziges Unternehmen betrachtet.

Diese Angaben sind erforderlich, da die ggf. zusammenfassenden Unternehmenseinheiten bei der Einhaltung der Höchstgrenzen der Förderung berücksichtigt werden müssen.

Zu beachten sind in diesem Zusammenhang auch die unterschiedlichen Arten der De-minimis-Förderung, die durch die Unternehmen des Verbundes als ein einziges Unternehmen beantragt bzw. erhalten wurden.

7. Fusion und Übernahmen und gewährte Beihilfen an eines der Unternehmen

In dem Falle von Fusionen oder Übernahmen sind alle De-minimis-Beihilfen, die den beteiligten Unternehmen zuvor gewährt wurden, heranzuziehen, um zu ermitteln, ob eine neue De-minimis-Beihilfe für das neue bzw. übernehmende Unternehmen zu einer Überschreitung des einschlägigen Höchstbetrages führt.

Die Rechtmäßigkeit von vor der Fusion bzw. Übernahme rechtmäßig gewährten De-minimis-Beihilfen wird dadurch nicht in Frage gestellt.

8. Betriebsaufspaltungen und Berücksichtigung der gewährten Beihilfen

Wird ein Unternehmen aufgespalten, so werden die De-minimis-Beihilfen, die dem Unternehmen vor Aufspaltung gewährt wurden, demjenigen Unternehmen zugewiesen, dem die Beihilfen zugutekommen, also grundsätzlich dem Unternehmen, das die Geschäftsbereiche übernimmt. Ist eine solche Zurechnung nicht möglich, so werden die De-minimis-Beihilfen den neuen Unternehmen auf der Grundlage des Buchwertes ihres Eigenkapitals zum Zeitpunkt der Aufspaltung anteilig zugewiesen.

9. Höchstgrenzen im Rahmen der Förderung

Die Höchstgrenzen sind abhängig von der betreffenden De-minimis-Verordnung. Die Höhe der gewährten De-minimis-Beihilfen darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren (Kalenderjahr der Bewilligung und zwei vorangegangene Kalenderjahre) den nachfolgend genannten Betrag nicht überschreiten:

- a. De-minimis-Verordnung (allgemein)
 - max. EUR 200.000
 - Für Unternehmen aus dem Bereich des gewerblichen Straßengüterverkehrs gelten Sonderregelungen. Hier liegt die Grenze bei einem Betrag von EUR 100.000.
- b. De-minimis-Verordnung (Agrar)
 - max. EUR 15.000
- c. De-minimis-Verordnung (Fischerei und Aquakultur)
 - max. EUR 30.000
- d. De-minimis-Verordnung (DAWI)
 - max. EUR 500.000

10. De-minimis-Bescheinigung

Dem Beihilfeempfänger wird durch die Bürgschaftsbank mitgeteilt, dass er mit der Gewährung der Bürgschaft eine De-minimis-Beihilfe erhalten hat. Die Bürgschaftsbank übermittelt die Informationen zu der gewährten Beihilfe in der De-minimis-Bescheinigung an den Beihilfeempfänger bzw. an die beteiligten Institute. In dieser Bescheinigung wird die Höhe der erhaltenen Beihilfe mitgeteilt. Hierdurch wird eine Einhaltung der o.g. Höchstgrenzen gewährleistet und überprüfbar gemacht.

11. Kumulierung von verschiedenen Beihilfen

Es bestehen bestimmte Einschränkungen bei der Addition (Kumulierung) von unterschiedlichen Beihilfen. Es können im Rahmen einer Finanzierung verschiedene Beihilfen beantragt bzw. vergeben werden. Begrenzungen bestehen insbesondere in den Fällen, in denen weitere Beihilfen für die gleichen förderbaren Ausgaben verwendet werden.

Im Förderantrag wird daher nicht nur abgefragt, welche De-minimis-Beihilfen erhalten wurden, sondern ob weitere Beihilfen im Rahmen des Finanzierungsvorhabens beantragt wurden oder werden.

12. Verpflichtungen des Beihilfeempfängers

Der Empfänger der Beihilfe ist verpflichtet, die De-minimis-Bescheinigung 10 Jahre lang aufzubewahren. Auf Anforderung von öffentlichen Stellen oder der Bürgschaftsbank sind diese Bescheinigungen umgehend spätestens mit einer gesetzten Frist vorzulegen.

Die Angaben, die der Antragsteller im Antragsprozess macht, müssen inhaltlich richtig und vollständig sein. Im Falle von unrichtigen oder unvollständigen Angaben macht sich der Antragsteller des Subventionsbetruges strafbar gemäß § 264 StGB.